Planzeichnung

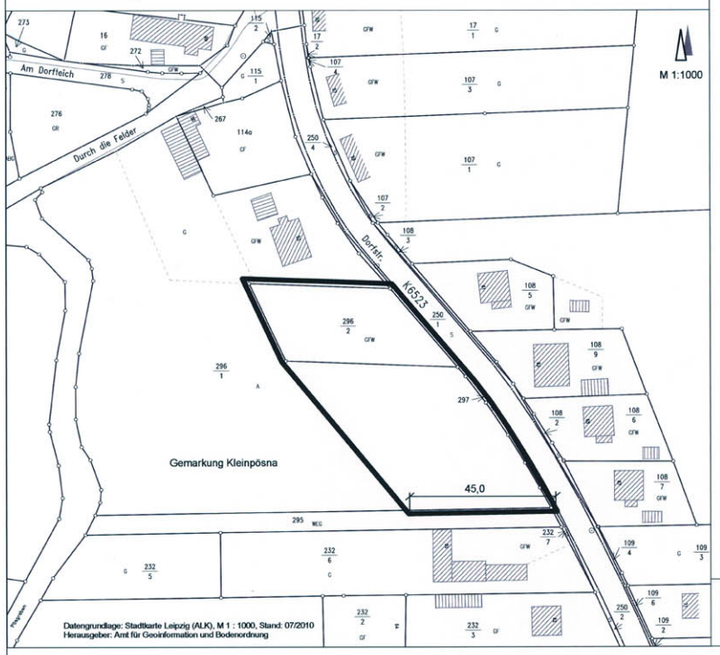

Ergänzungssatzung

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in den jeweiligen geltenden Fassungen folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der in der nebenstehenden Planzeichnung ersichtlichen Darstellung festgesetzt und ergänzt.
Sie umfasst das Flurstück Nr. 296/2 und eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 296/1 der Gemarkung Kleinpösna.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit
Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Anderes ergibt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung [§ 34 (5) i. V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB]
Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,2 festgesetzt. [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO]
Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl ist nicht zulässig. [§ 19 (4) BauNVO]

§ 4 Stellung der Gebäude auf den Baugrundstücken [§ 34 (5) i. V. m. § 9 (1) Nr. 2 BauGB]
Die innerhalb des Plangebietes zulässigen Wohngebäude sind mit ihrer südlichen bzw. nördlichen Außenfassade parallel zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 296/2 zu errichten.
Dabei darf der Abstand der jeweils nordöstlichen Gebäudeecke von der Grundstücksgrenze zur Dorfstraße minimal 7 m und maximal 10 m betragen.

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich [§ 34 (5) i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB]
1. Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen und wie folgt zu bepflanzen:
   - zu mindestens 20 % mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (mindestens 5 Stück je 10 m²) und
   - mit einem hochstämmigen Obstbaum oder einem einheimischen, standortgerechten, hochstämmigen Laubbaum, Stammumfang mindestens 14 cm bis 16 cm bei 1,30 m Stammhöhe, je angefangene 150 m².
2. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze der Satzung ist auf östlicher Seite weiterhin eine 5 m breite Strauchhecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern (mindestens 5 Stück je 10 m²) anzupflanzen.
3. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht für Brauchwasserzwecke (z.B. Toilettenspülung) verwendet wird, vollständig auf dem jeweiligen Baugrundstück zu versickern.
4. Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen auf den Baugrundstücken ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

45,0 Maße in Meter

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat die Ergänzungssatzung Nr. 372 für den Bereich „Dorfstraße Kleinpösna"
bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.
Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgte analog § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 17. 05. 11

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Stadt Leipzig (Siegel) -Der Oberbürgermeister-

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 20.07.2010, wird bestätigt.

Leipzig, den 27.04.2011

Amt für Geoinformation
und Bodenordnung
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 041

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19..11..2010..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
[§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 03. 05. 11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel)

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. ..21.... vom ..13..11..2010..... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..19..11..2011..... von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung der Ergänzungssatzung haben vom ..23..11..... bis zum ..22..12..2010... öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 03. 05. 11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat die Ergänzungssatzung nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am ..20..04..2011.....als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.
[§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 03. 05. 11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung der Ergänzungssatzung erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ...10..... am ....21..05..2011..... . Mit diesem Tag ist die Ergänzungssatzung in Kraft getreten.
[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 26. 05. 11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Ergänzungssatzung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung nicht geltend gemacht worden.
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

(Siegel)

Stadt Leipzig

Ergänzungssatzung Nr. 372 "Dorfstraße, Kleinpösna" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Stadtbezirk: Ost

Ortsteil: Althen / Kleinpösna

Übersichtskarte:

Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)

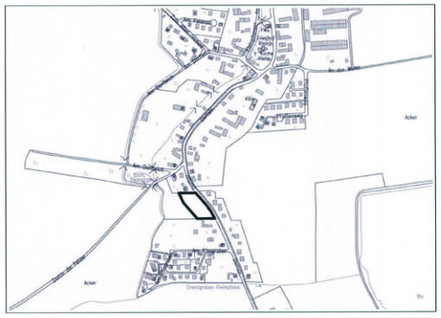

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: **Stadtplanungsamt**

09. 11. 10
Datum/Unterschrift

Planverfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
09. 11. 10	09. 11. 10		13. 04. 11	26. 05. 11
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift